

Kaninchen richtig halten



BVET
OVF
UFV

Bundesamt für Veterinärwesen
Office vétérinaire fédéral
Ufficio federale di veterinaria
Uffizi federal veterinari

Kaninchen werden zur Fleischproduktion, zur Rassenzucht, als Labor- und Heimtiere gehalten. Dabei sind die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes (1978) und der Tierschutzverordnung von 1981 (1991 revidiert) einzuhalten. Sie sollten jedoch wenn immer möglich den Tieren grössere und abwechslungsreichere Gehege bieten als vorgeschrieben. Was unter tiergerecht zu verstehen ist, formuliert Artikel 1 Absatz 1 der Tierschutzverordnung (TSchV):

Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.

Ihre Tiere sollten in der Haltung also gesund bleiben, wichtige Elemente ihres Verhaltens zeigen können und keine schwerwiegenden Schäden erleiden.



Hauskaninchen verhalten sich wie Wildkaninchen

Die Hauskaninchen stammen von Wildkaninchen (*Oryctolagus cuniculi* L.) ab und zeigen im Wesentlichen das gleiche Verhalten. Sie bewegen sich viel und auf vielfältige Weise. Bei Jungtieren kommen zusätzlich spielerische Bewegungsweisen wie Sprünge, Haken und Kapriolen dazu. Mehrere Weibchen (Zibben, «Häsinnen»), ihre Jungen und ein dominantes Männchen (Rammler, Bock) leben in einer Gruppe. Die Umgebung wird mit dem Gehör, aber auch mit den Augen (Männchen machen) und der Nase aufmerksam überwacht. Bei Störungen warnen sich die Tiere mit «Klopfen» (Schlagen mit den Hinterläufen auf



Ruhephase

den Boden) und fliehen in den Gruppenbau. Dorthin ziehen sich die Tiere auch zum Ruhen und zur Körperpflege zurück. Sind sie ungestört, putzen sie sich auch ausserhalb ihres Baus. Der Lebensraum der Gruppe wird mit Duftmarken aus Kot, Urin und den Abson-

derungen der Kinndrüsen markiert. So tragen alle Gruppenmitglieder denselben Duft. Während der Aktivitätsphasen suchen sie regelmässig Futter. Kräuter, Gräser, aber auch Wurzeln und Rinde gehören zur normalen Nahrung. Beim Kaninchen tritt Koprophagie auf, d.h. die Tiere fressen den eigenen Blinddarmkot direkt vom Anus, was ihre Vitaminversorgung verbessern soll.

Die Weibchen haben in guten Jahren (Klima, Nahrungsgrundlage usw.) mehrere Würfe. Sie ziehen ihre Jungen in einem mit trockenen Pflanzen und Haaren ausgepolsterten Nest in einer Setzröhre auf, die auch ausserhalb des Gruppenbaues sein kann, und säugen die Jungen nur einmal pro Tag. Nach dem Säugen wird die Setzröhre verschlossen.

Die Tragzeit dauert 31 Tage. Etwa einen Monat nach dem Werfen werden die Jungen abgesetzt. Die jungen Männchen müssen die Stammgruppe mit Beginn der Geschlechtsreife in der Regel verlassen.

Kaninchen dieses vielfältige Verhalten auch in Gehegen zu ermöglichen, ist nicht einfach.

Kaninchen brauchen Platz, Beschäftigung und Artgenossen

An eine tiergerechte Haltung ergeben sich folgende Mindestanforderungen:

- ausreichend grosse Flächen für arttypische Streckbewegungen und Fortbewegungsweisen (z. B. Hoppeln, Rennen, Sprünge)
- Raumhöhen, die «Männchen machen» und Sprünge ermöglichen
- Strukturierung des Raumes in Funktionsbereiche (Ruhe-, Fress-, Rückzugsbereich), damit beispielsweise ruhende Tiere nicht von fressenden gestört werden und säugende Zibben sich vor ihren Jungen zurückziehen können
- abwechslungsreiche Nahrung und Beschäftigungsobjekte, die insbesondere auch zum Nagen geeignet sind
- **Artgenossen, die das Leben in Gruppen oder Paaren erlauben**
- ein Nest, welches das Nestbauverhalten der Zibben (Eintragen von Nestmaterial, Auspolstern des Nestes mit Haaren, Verschliessen des Nestes) und das einmalige, tägliche Säugen zulässt

Vom Gesetz in die Praxis: Eine Anleitung

Flächen

Die Flächen einer Kaninchenanlage sollen den Tieren arttypische Fortbewegung (Hoppeln, Sprünge), aber auch Streckbewegungen und ausgestrecktes Liegen ermöglichen. Diese Bewegungsmöglichkeiten brauchen Kaninchen, um ihre Muskeln zu trainieren und damit das Skelett, im speziellen auch die Wirbelsäule, normal aufgebaut wird. Die Flächen sind der Körpergrösse der Tiere anzupassen (Anhang 1 Tabelle 141, vgl. auch Anmerkung 2 und Tabelle 142 TSchV). In der Gesetzgebung sind nur Minimalflächen angegeben: Wenn immer möglich sollten Halter und Halterinnen ihren Tieren mehr bieten (z.B. Einbau einer erhöhten Fläche, horizontales oder vertikales Verbinden zweier Käfige bzw. Abteile).

Erhöhte Fläche

Die Fläche kann auf einer Ebene, besser aber auf zwei Ebenen angeboten werden. Mehretagige Anlagen bringen den Tieren zusätzliche Bewegungsmöglichkeiten. Überdies können sich die Zibben auf der erhöhten Fläche vor den Jungen zurückziehen, und sie gibt den Kaninchen die Möglichkeit, unterschiedliche Temperatur- und Lichtzonen aufzusuchen. Diese Flächen müssen mindestens 20 cm erhöht sein (Art. 24 b Abs. 1 Bst. a TSchV) und sollten beispielsweise für mittelschwere Kaninchen ca. 60 x 30 cm betragen. Die Tiere müssen ausgestreckt darauf liegen können. Die erhöhte Fläche muss leicht zugänglich, ohne scharfe Kanten, rutschfest und leicht zu reinigen sein.



Gehege mit erhöhter Fläche
und Beschäftigungsmöglichkeiten

Höhe (vgl. Anhang 1 Tabellen 141 und 142, TSchV)

Die Käfige müssen mindestens in einem Teilbereich (35 % der Gesamtfläche) die geforderten Minimalhöhen erreichen, damit die Tiere aufrecht sitzen können (Art. 24 b Abs. 1 Bst. b TSchV). Diese Raumhöhen ermöglichen es den Kaninchen, «Männchen» und auch Sprünge und Kapriolen zu machen.

Rückzugsbereich

Gehege müssen mit einem abgedunkelten Bereich ausgestattet sein, damit sich die Kaninchen bei Störungen (z. B. Lärm, Erscheinen einer Fremdperson) entsprechend ihrem Normalverhalten verstecken oder zur Ruhe zurückziehen können (Art. 24 b Abs. 1 Bst. c TSchV). Der Raum unter einer erhöhten Fläche kann beispielsweise als Rückzugsbereich dienen. Ein angedeutetes Einschlipfloch an der Schmalseite zu diesem Bereich scheint, selbst wenn die Längsseite des Bereiches offen bleibt, für die Tiere die Qualität des Rückzugsbereichs zu verbessern. Es ist aber auch möglich, die Käfigfront teilweise (seitlich z. B. zu einem Drittel) mit einem Tuch abzudecken und auf diese Weise einen dunkleren Bereich zu schaffen. Der Rückzugsbereich darf eng und soll dunkler sein als das restliche Gehege. Damit es keine Sackgassen und Engpässe gibt, muss er für grössere Gruppen mehrere Zugänge aufweisen sowie unterteilt sein (vgl. Anhang 1 Tabelle 142 Anmerkung 3 TSchV). In grösseren Gehegen soll der Rückzugsbereich etwa einen Viertel der Gesamtfläche ausmachen.

Einstreu und Böden

Käfige ohne Einstreu dürfen nur in klimatisierten Räumen verwendet werden (Art. 24 b Abs. 2 TSchV). Damit sind Räume gemeint, in denen die Temperatur nicht unter 10°C fällt und keine Zugluft auftritt, da Kaninchen auf solche empfindlich reagieren. Grundsätzlich ist es vorzuziehen, die Böden in allen Kaninchenhaltungen mindestens teilweise einzustreuen. Dies erlaubt es den Kaninchen zu scharren und ansatzweise zu graben und gibt den Zibben zusätzliche Möglichkeiten, Material für den Nestbau zu sammeln. Die Einstreu soll trocken und sauber bleiben und möglichst wenig Staub bilden. Auch nicht eingestreute Böden müssen



Kontaktliegen

trocken bleiben, da Nässe sehr oft zu Erkrankungen an den Pfoten führt. Die Kaninchen dürfen nicht ausgleiten. Als nicht eingestreute Böden eignen sich am besten Spalten- oder Lochroste (Metall oder Kunststoff, ohne scharfe Kanten), deren Spaltenabstände bzw. Lochdurchmesser der Grösse der Tiere angepasst sind. Dabei ist besonders den Jungtieren Rechnung zu tragen. Drahtgitterroste sind nicht zu empfehlen, weil sie wegen der geringen Auflagefläche Pfotenschäden verursachen können.

Nestkammer

Damit die Zibben ihre Jungen ungestört aufziehen können, müssen Nestkammern zur Verfügung stehen (Art. 24b Abs. 3 TSchV), die sie selber mit Stroh oder anderem geeignetem Nestmaterial und mit ihrem Bauchhaar auspolstern können. Damit beginnen die trächtigen Tiere 3–5 Tage vor dem Werfen. Das Nest muss so belüftet werden, dass die entstehende Feuchtigkeit entweicht. Vorteilhaft ist, wenn die Zibbe ihr Nest selber verschliessen kann. Um Nester zu kontrollieren, ist für Tierhaltende ein Schieber beim Nesteingang praktisch.

Nestkammern sollen so weit als möglich vom Aufenthaltsbereich der Zibbe und der Fütterung entfernt sein. In Käfigen ist es am besten, wenn Nestkästen aussen am Käfig befestigt werden. Auch ein Nachbarabteil kann als Nestkammer verwendet werden. In diesem Fall sollte allenfalls der Nestbereich abgegrenzt und das Abteil abgedunkelt werden. Ein Durchschlupf bzw. eine

Schwelle soll dazu dienen, dass die Jungen nach dem Säugen abgestreift werden. Mit einer solchen Schwelle können die Jungen auch das Nest nicht zu früh verlassen. Säugende Zibben müssen sich vor ihren Jungen in ein anderes Abteil oder auf eine erhöhte Fläche zurückziehen können.

Sozialpartner

Kaninchen sind soziallebende Tiere und sollen deshalb, wenn immer möglich, mit Artgenossen zusammen leben können. Dies gilt auch für jene Kaninchen, die als Heimtiere gehalten werden. Müssen Tiere einzeln gehalten werden, so sollten sie mindestens Sichtkontakt mit Artgenossen haben. Jungtiere und als Jungtiere aneinander gewöhnte Zibben, mit oder ohne Rammler, und ihr allfälliger Nachwuchs, können in strukturierten Anlagen unter angemessener Überwachung meist gut zusammen gehalten werden.

Jungtiere dürfen in der Regel in den ersten acht Wochen (Art. 24a Abs. 2 TSchV) nicht einzeln gehalten werden. Sie sollen erst dann einzeln gehalten werden, wenn im Zusammenhang mit der sich entwickelnden Geschlechtsreife zu befürchten ist, dass intolerante Verhaltensweisen, welche vor allem männliche Tiere zeigen, zu groben Verletzungen führen. Bei Jungengruppen, in denen auch Männchen leben, hat sich eine Grösse von etwa 16 Tieren als günstig erwiesen. Allfällige «Störenfriede» müssen aus



Nestkammer mit Einstreu



Täglich mit Heu füttern

den Gruppen genommen werden. Um diese zu erkennen, braucht es eine gute Tierbeobachtung. In der Mast sollten Männchen so früh wie möglich und nötig geschlachtet werden. Angaben zur Gruppenhaltung finden sich im nächsten Kapitel.

Fütterung und Beschäftigung

Das Verdauungssystem der Kaninchen reagiert empfindlich auf Fütterungsfehler. Kaninchenfutter soll frisch und unverdorben sein. Im Hinblick auf eine tiergerechte Haltung ist es nicht ausreichend, die Tiere nur mit den notwendigen Nährstoffen (z. B. Würfel) zu versorgen. Kaninchen müssen täglich auch grob strukturiertes Futter wie Heu oder Stroh zur Verfügung haben (Art. 24a Abs. 1 TSchV). Um «Langeweile» und die daraus entstehenden Verhaltensstörungen, wie beispielsweise Gitternagen, zu vermeiden, sind zur Beschäftigung und zum Nagen geeignete Objekte (ungiftige frische Äste und Weichholzstücke, getrocknete Maiskolben, Rüben, Heu- oder Strohpresslinge etc.) anzubieten. In allen Haltungen muss täglich frisches Wasser (Trinkwasserqualität) verfügbar sein.

Neben den Futterbehältern und Tränken müssen Einrichtungen für grob strukturiertes Futter vorhanden sein, damit dieses nicht durch Kot oder Urin verschmutzt wird. Diese Einrichtungen, z. B. Heubehälter, müssen so montiert werden, dass der herabrieselnde Staub die Gesundheit der Tiere (z. B. Augenentzündungen) nicht gefährdet.

Licht

Kaninchenställe müssen grundsätzlich durch natürliches Licht beleuchtet sein (Art. 14 TSchV). Tageslicht ist vorzusehen bei Neubauten, bei Umbauten, wenn dies in baulicher und technischer Hinsicht möglich ist, und in bestehenden Bauten, wenn Fenster- oder Fensteröffnungen vorhanden sind oder mit vernünftigem Aufwand geschaffen werden können. Im Aktivitätsbereich der Tiere muss die Beleuchtung tagsüber mindestens 15 Lux betragen, und die Lichtphase darf nicht künstlich auf über 16 Stunden pro Tag ausgedehnt werden (Art. 14 Abs. 2 und 3 TSchV).

Klima

Als erwünschter Temperaturbereich gelten 15–22 °C. Wenn dieser Bereich unterschritten wird, soll genügend eingestreut werden. Die relative Luftfeuchtigkeit soll in den Tierräumen 50–60 % betragen, der Ammoniakgehalt 10 ppm nicht überschreiten.

Beobachtung und Pflege

Bei der täglichen Beobachtung und Kontrolle ist das Augenmerk auf kranke und verletzte Tiere zu richten. Diese sind ihrem Zustand entsprechend unterzubringen, zu pflegen und zu behandeln oder aber zu töten (Art. 3 TSchV). Verletzungen an den Gliedmassen und in der Genitalregion sowie das Vorhandensein von Hautparasiten sind speziell zu beachten. Die Anlagen sind regelmässig zu reinigen und zu desinfizieren, insbesondere auch bei der Ein- und Ausstallung von Tieren.



Kaninchen täglich beobachten

Gruppenhaltung: Tiergerecht, aber anspruchsvoll

Kaninchen sollen als soziallebende Tiere möglichst in Gruppen gehalten werden.

Das Leben mit Artgenossen bietet Abwechslung und Anregung (beispielsweise zu Laufspielen bei Jungtieren) und ermöglicht die Bildung sozial strukturierter Gruppen. Das sich ständige Anpassen an die Gruppe hilft mit, die haltungsbedingte Langeweile zu überwinden. Überdies gehen wir davon aus, dass sich soziallebende Tiere in der Gruppe sicherer fühlen, als wenn sie einzeln gehalten werden. Kratzverletzungen, die schnell heilen, oder Zibben, die vom Rammeler mit Urin bespritzt und so markiert werden, gehören zum normalen Alltag von Kaninchen und dürfen nicht negativ beurteilt werden. Die Gruppenhaltung von Kaninchen ist allerdings nicht einfach. Sie stellt hohe Ansprüche an das Management, an die bauliche Gestaltung sowie an die Hygiene. Die folgenden Punkte sind speziell zu beachten:

Zusammensetzung und Grösse von Gruppen

Bei Kaninchen bestehen grosse individuelle Unterschiede in der Verträglichkeit mit Artgenossen. So können beispielsweise ein Bock und eine Zibbe ohne Probleme als Paar gehalten werden, während sich in einem anderen Fall Bock und Zibbe ständig belästigen. Deshalb sind die Gruppierungen immer wieder zu kontrollieren.

In Paaren können gehalten werden:

- verträgliche nichtzüchtende Zibben, kastrierte Böcke, Bock und Zibbe

In grösseren Gruppen können gehalten werden:

- Zibbe und Jungtiere bis zur Geschlechtsreife (ca. 2,5–3 Monate)
- bis 6 Zibben und ein (evtl. kastrierter) Bock
- bis 16 Jungtiere bis zur Geschlechtsreife (die ideale Gruppengrösse in der Mast ist stark abhängig von Schlachalter, Rasse, Strukturierung des Geheges)
- 6–8 nichtzüchtende Zibben (ruhige Tiere)

Unter Umständen sind auch grössere Gruppen erfolgreich.

Zusammenführen von Tieren

Gruppen sollen vorzugsweise mit jungen Tieren gebildet werden. Bei bestehenden Gruppen mit Tieren älter als 4 Monate ist es wegen der oft

heftigen Rangauseinandersetzungen schwierig, neue Tiere einzuführen. Wenn möglich sollten Tiere nicht einzeln neu eingesetzt werden. Es ist von Vorteil, neue Tiere in einem für die Gruppe fremden Gehege einzuführen. Selbst da darf dies jedoch nur bei guter Beobachtung und unter ständiger Kontrolle gemacht werden. Der Ersatz des Bockes in einer Zibbengruppe ist hingegen ohne Probleme möglich. Aber auch bei diesem Eingriff in die Gruppenstruktur müssen die Tiere genau beobachtet werden.

Strukturierung der Gehege

Das Gehege soll in Funktionsbereiche gegliedert sein (Futter-, Ruhe- und Rückzugs-, Aktivitätsbereich; in der Zucht zusätzlich Nestbereich und Jungenschlupf) und so strukturiert werden, dass sich die Tiere bei Bedarf meiden oder aufsuchen können (Sichtblenden, Unterschlüpfte, erhöhte Ebenen etc.). Sackgassen sind zu vermeiden.

Zuchtgruppen

Generell ist die Gruppenhaltung von Zuchtkaninchen schwieriger, weil die aggressiven Begegnungen oft mit sexueller Aktivität korrelieren oder in Zusammenhang mit der Verteidigung der unmittelbaren Nestumgebung oder mit dem Nestbau stehen. Bei der Haltung von Kaninchen in Zuchtgruppen ist neben der sorgfältigen Strukturierung des Geheges für jede Zibbe mindestens eine Nestbox anzubieten. Die Nesteingänge sollen möglichst weit auseinander liegen oder visuell getrennt sein, um Auseinandersetzungen zu vermeiden. Zudem soll ein Jungenschlupf vorhanden sein, der abgedunkelt, mit Futter und Wasser ausgestattet und nur für die Jungtiere zugänglich ist. Ist der Rammeler ständig in der Gruppe, werfen die Zibben mit der Zeit meist nicht mehr alle gleichzeitig. In der Gruppe leben dann Jungtiere, die unterschiedlich alt sind.

Hygiene

Um die Übertragung von Krankheiten in einer Kaninchengruppe zu vermeiden, muss hygienisch gearbeitet und müssen Vorbeugemassnahmen getroffen werden. Kotplätze sollten so oft als möglich ausgemistet oder mit frischem Stroh überdeckt werden. Der Stall sollte so gebaut sein, dass er leicht demontiert und gereinigt werden kann. Rein/Raus-Verfahren in der Mast sind von Vorteil.

Freilandhaltung: Machbar, aber wenig erprobt

Die Freilandhaltung von Kaninchen ist wenig erprobt und vom Management her sehr anspruchsvoll. Wir empfehlen eine Kombination von Buchtenhaltung im Stall mit einem mindestens tagsüber zugänglichen Freilandbereich, der auch mit einem befestigten Boden versehen sein kann. Untersuchungen haben gezeigt, dass eine mobile Freilandhaltung mit versetzbaren Häuschen (Nest- und Rückzugskästen, Futter- und Fangstände, Tränken etc.) machbar ist. Die Tierschutzgesetzgebung enthält keine Vorschriften über das Flächenangebot im Freiland, der Flächenbedarf ist jedoch sicher um einiges größer als in Innengehegen (z. B. Wechselweiden notwendig).

Folgende Punkte müssen bei der Freilandhaltung berücksichtigt werden (ohne Zucht):

- aus- und einbruchssicherer Zaun (mindestens 50 cm eingraben, mindestens 100 cm hoch)
- je nach Flächenangebot Möglichkeit zu Weidewechsel. Dies sorgt für ein optimales Futterangebot und senkt das Risiko von Parasitenbefall (z. B. Kokzidiose)
- mehrere Unterschlüpf (Häuschen, Röhren) zum Schutz vor Nässe, Sonne, Zugluft und vor Greifvögeln
- zusätzliches Futter, wenn das Angebot an Gras nicht ausreichend ist
- ständig frisches Wasser



Freiland-Gehege



Futterstand und Unterschlupf

Bezugs- und Informationsadressen

Weitere Informationen mit praktischen Beispielen und Ideen:

Rechtsgrundlagen

- Tierschutzgesetz vom 9. März 1978, SR 455 und Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981, SR 455.1. BVET, www.bvet.admin.ch
- Verordnung des EVD über besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS-Verordnung), Bundesamt für Landwirtschaft, www.blw.admin.ch
- Checkliste für Kaninchenhaltungen. BVET, www.bvet.admin.ch

Heimtier

- Merkblatt Kaninchen- und Zwergkaninchenhaltung – Ein Leitfaden für die tiergerechte Haltung. Schweizer Tierschutz (STS), Dornacherstrasse 101, 4008 Basel, Telefon 061 365 99 99
- Niesenhütte: fahrbarer Stall mit angebaute Freilaufgehege, für 2–3 erwachsene Tiere. Verkauf in der Behindertenwerkstatt BAND-Genossenschaft, Riedbachstrasse 9, 3027 Bern, Telefon 031 990 01 01. Kaninchenvilla: Zweistöckiger Familienstall. Verkauf in der Eingliederungsstätte Gwatt, Hännisweg 3D, 3645 Gwatt, Telefon 033 334 17 17
- Nager-Beratungstelefon (Ruth Morgenegg): 0900 57 52 31 (Fr. 2.13/Min), www.nagerstation.ch

Versuchskaninchen

- Haltung von Kaninchen zu Versuchszwecken. Information Tierschutz des Bundesamtes für Veterinärwesen (800.116-2.07), Sonderdruck: Stauffacher, M. 1993: «Refinement bei der Haltung von Laborkaninchen», Der Tierschutzbeauftragte 3. Bezugsquelle: Bundesamt für Veterinärwesen, Liebefeld-Bern, Schwarzenburgstrasse 161, 3003 Bern.

Rassekaninchen

- Schweiz. Rassekaninchenzucht-Verband SRKV: Standard, Fachliteratur und Auskünfte. SRKV-Materialdepot, Telefon 031 915 50 50, e-mail srkv-material@sgk.org

Freilandhaltung

- Sonderdruck «Du + die Natur, Nr. 1, April 1994» plus «Anleitung zum Gehegebau», (Fr. 5.–),

Schweizer Tierschutz (STS), Dornacherstrasse 101, 4008 Basel, Telefon 061 365 99 99

- «Anforderungen an die kagfreiland-Kaninchenhaltung» und weitere Infoblätter. kagfreiland, Engelgasse 12a, 9001 St. Gallen, Telefon 071 222 18 18, www.kagfreiland.ch

Gruppenhaltung (Zucht und Mast)

- Broschüre «Kaninchengruppenhaltung» (1995) von Ruedi Ritter. Zu beziehen beim Zentrum für tiergerechte Haltung, Bürgerweg 22, 3052 Zollikofen, Telefon 031 915 35 15 (Fr. 15.–)
- Merkblatt Nr. 20a «Gruppenhaltung von Zuchtkaninchen» und Merkblatt Nr. 20b Gruppenhaltung von Mastkaninchen (Tiergerechte und kostengünstige Ställe), Schweizer Tierschutz STS, Telefon 061 365 99 99
- Merkblatt «Kaninchenhaltung auf BIO SUISSE-Betrieben», FiBL, Telefon 062 865 72 72, www.fibl.org/shop

Weiterführende Literatur

- Grün, P., 1995: Kaninchen halten. Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart
- Leicht, W., 1979: Tiere der offenen Kulturlandschaft – Teil 1. Quelle und Meyer Verlag, Heidelberg
- Schlolaut, W. 2003: Das grosse Buch vom Kaninchen. DLG-Verlag, Frankfurt am Main
- Tierwelt (Zeitschrift); Tierwelt-Verlag, 4800 Zofingen
- Winkelmann, J.; Lammers, H.-J., 1996: Kaninchenkrankheiten. Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart

Weitere Informationen

Bundesamt für Veterinärwesen, Zentrum für tiergerechte Haltung, Bürgerweg 22, CH-3052 Zollikofen, lic. phil. nat. Lotti Bigler, Telefon 031 915 35 17, e-mail Lotti.Bigler@bvet.admin.ch, Dr. Hans Oester, Telefon 031 915 35 15

Impressum

Inhalt und Redaktion:

Bundesamt für Veterinärwesen, L. Bigler, H. Oester, M. Falk, P. Baumann

Gestaltung

Scarton+Stingelin SGD

Bildnachweis

Bundesamt für Veterinärwesen
Titelbild und Bilder Seite 8: kagfreiland
Dezember 2004

Käfige und Gehege tiergerecht einrichten

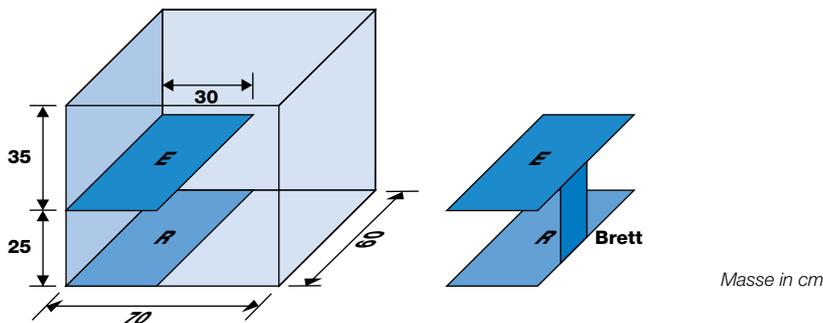
1. Käfige für Zuchtzibben, adulte Böcke, Jungtiere

Erhöhte Ebene (E) und Rückzug (R)

Zu beachten:

- rutschfester Boden (kein Metall, keine beschichteten Spanplatten)
- keine scharfen Kanten (Verletzungsgefahr)
- wenn planfester Boden, leicht abmontierbar für Reinigung
- fest montiert

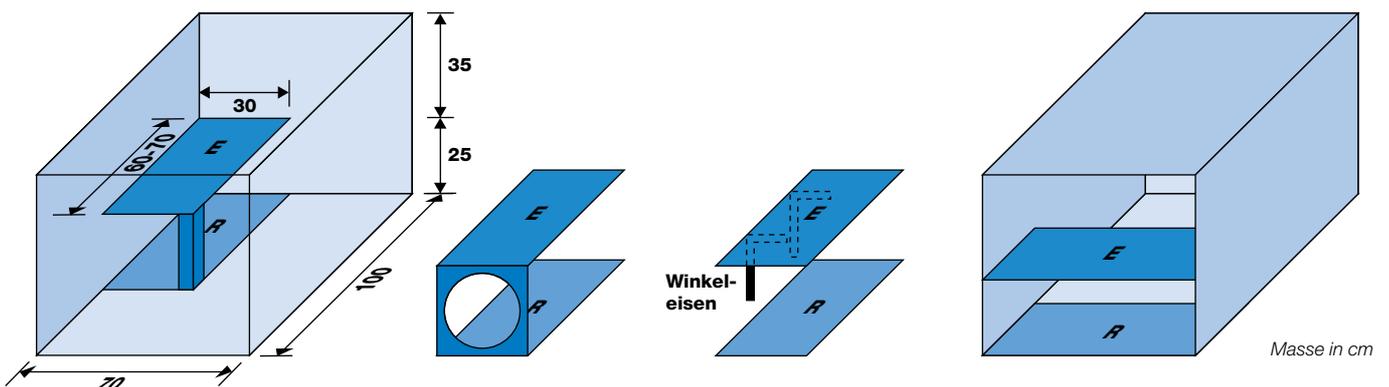
Beispiel eines Käfigs mit erhöhter Ebene für eine Zuchtzibbe mittlerer Rasse (3–5 kg) mit Wurf, für nichtzuchtende Zibben (1 oder 2), für einen adulten Bock oder für vier Jungtiere (> 1,5 kg), gemäss Mindestanforderungen in TSchV:



Beispiel:

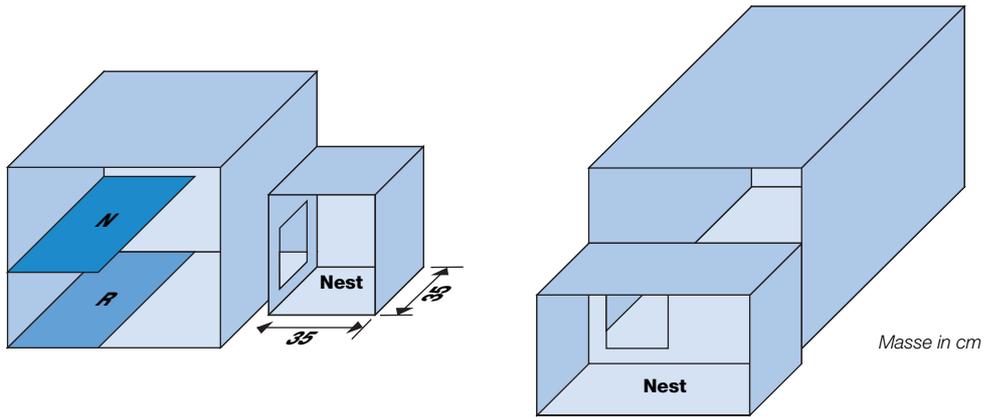
Fläche mit voller Höhe 40x60 cm	= 2400 cm ²
Fläche unter erhöhter Ebene 30x60 cm	= 1800 cm ²
Erhöhte Ebene 30x60 cm	= 1800 cm ²
Total	= 6000 cm ² + Nest mindestens 1000 cm ²

Weitere Beispiele, wie erhöhte Ebenen eingebaut werden können:



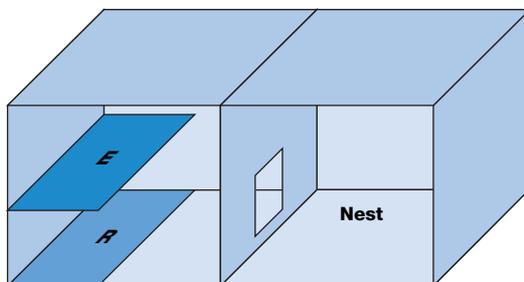
Nestkammern

Beispiele, wie Nestkammern gebaut werden können:



bei einem quadratischen Käfig

bei einem rechteckigen Käfig



Nachbarabteil als Nestkammer

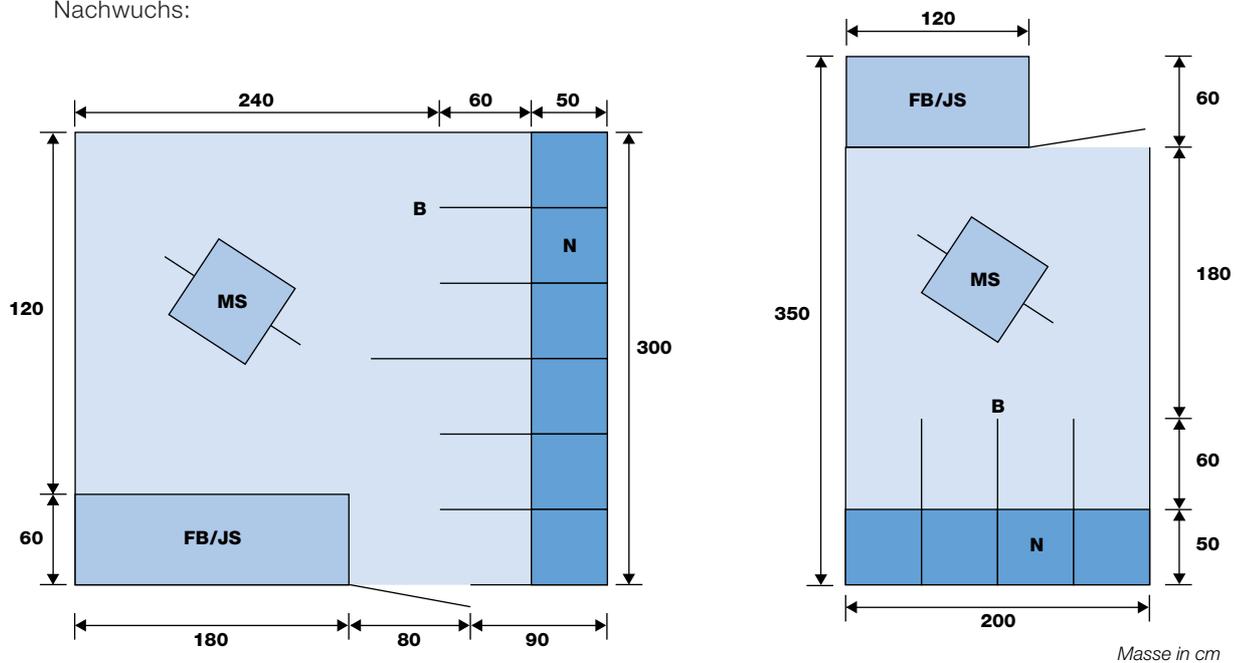
2. Gehege für Zuchtgruppen

Zu beachten: Aufteilung des Geheges in

- Aufenthaltsbereich
- Fressbereich
- Jungenschlupf
- Nestbereich mit Einstreubereich und Nestboxen

Bezüglich Hygiene ist es von Vorteil, im Futter- und Tränkebereich einen Rost als Unterlage zu verwenden.

Zwei Beispiele eines Geheges für 5 bzw. 3–4 Zuchtzibben plus Nachwuchs:



- B = Blende (Trennwand)
 N = Nestbox
 MS = Mittelstruktur als Rückzugsbereich
 FB = Futterbereich (über JS)
 JS = Jungenschlupf (unten)

3. Gehege für Jungtiere oder für mehrere nichtzuchtende Adulttiere

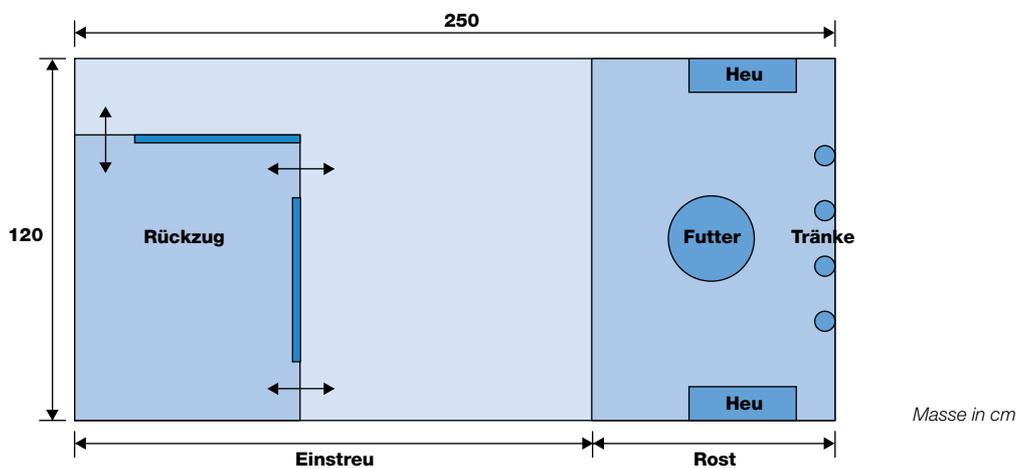
Zu beachten: Aufteilung des Geheges in

- Fressbereich mit Futter, Heu, Tränke (auf Rost)
- Lokomotionsbereich (Einstreu)
- Ruhe- und Rückzugsbereich

Bezüglich Hygiene ist es von Vorteil, im Futter- und Tränkebereich einen Rost als Unterlage zu verwenden.

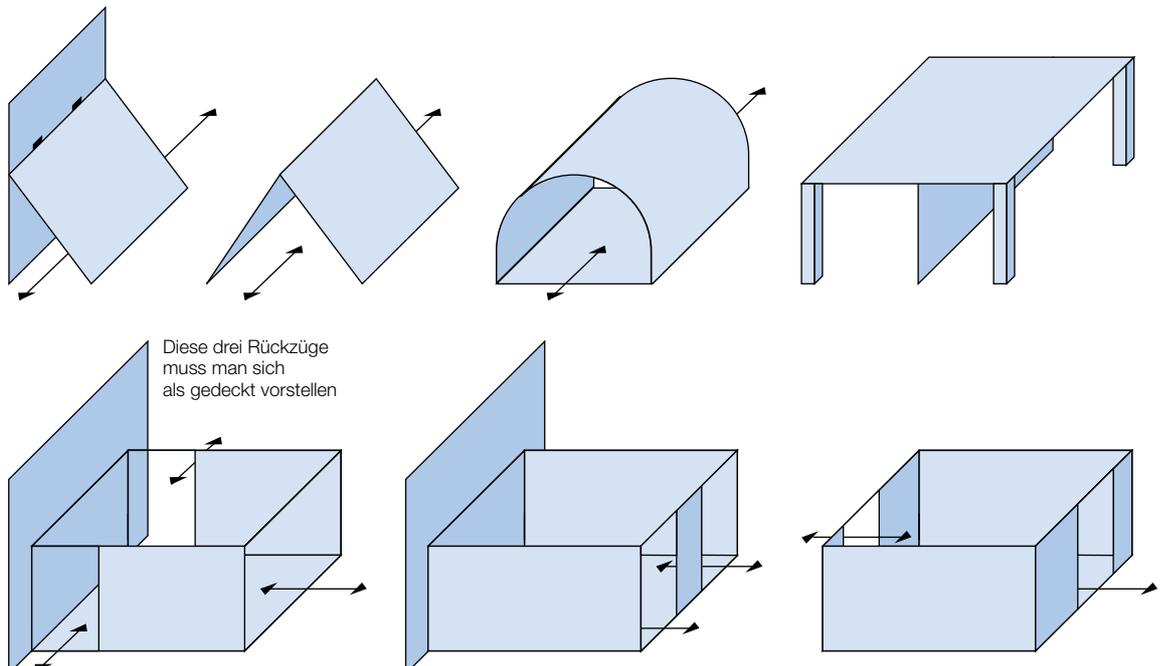
Beispiel eines Geheges für 15–20 Jungtiere (>1,5 kg) oder für 4–6 Adulttiere:

Die Decke des Rückzugs kann entweder fest sein (auf Sauberkeit achten) oder aus einem Rost bestehen.



Rückzüge

Beispiele, wie Rückzüge gebaut werden können (↔ Eingang – Ausgang):



Gesetzliche Anforderungen

Tierschutzverordnung (TSchV)

Neben den allgemeinen Artikeln der TSchV, von denen hier einige aufgeführt werden, sind für die Haltung von Hauskaninchen speziell die Artikel 24a und 24b und die Tabellen 141 und 142 formuliert:

Allgemeine Artikel der TSchV (Auswahl):

Art. 1 Abs. 1

Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.

Art. 2 Abs. 2

Das Futter muss so beschaffen und zusammengesetzt sein, dass die Tiere ihr arteigenes, mit dem Fressen verbundenes Beschäftigungsbedürfnis befrieden können.

Art. 4 Abs. 2

Unterkünfte müssen leicht zugänglich und so geräumig sein, dass die Tiere normal stehen und liegen können; sie müssen so gebaut sein, dass die Verletzungsgefahr gering ist.

Art. 5 Abs. 3

Gehege, in denen sich Tiere dauernd oder überwiegend aufhalten, müssen so gross und so gestaltet sein, dass die Tiere sich artgemäss bewegen können. Die Gehege und deren Böden müssen so beschaffen sein, dass die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird.

Art. 12

Als Haustiere gelten ... Hauskaninchen ...

Art. 13 Abs. 2

Spalten-, Loch- und Gitterböden müssen der Grösse und dem Gewicht der Tiere angepasst sein.

Art. 14 Abs. 2

Ställe, in denen sich die Tiere dauernd oder überwiegend aufhalten, müssen wenn möglich durch natürliches Tageslicht beleuchtet sein.

Die speziellen Artikel und Tabellen in der TSchV für die Kaninchenhaltung

Art. 24a

Beschäftigung und Gruppenhaltung

1 Kaninchen müssen täglich mit grob strukturiertem Futter wie Heu oder Stroh versorgt werden sowie ständig Objekte zum Benagen zur Verfügung haben.

2 Jungtiere dürfen in den ersten acht Wochen in der Regel nicht einzeln gehalten werden.

Art. 24b

Gehege, Käfige und Einrichtungen

1 Käfige müssen:

- a. eine Bodenfläche gemäss Anhang 1 Tabellen 141 und 142 Ziffer 11 aufweisen oder, wenn die Bodenfläche kleiner ist, mit einer um mindestens 20 cm erhöhten Fläche ausgestattet sein, auf welcher die Tiere ausgestreckt liegen können;

b. mindestens in einem Teilbereich so hoch sein, dass die Tiere aufrecht sitzen können;

c. mit einem abgedunkelten Bereich ausgestattet sein, in den sich die Tiere zurückziehen können.

2 Käfige ohne Einstreu dürfen nur in klimatisierten Räumen verwendet werden.

3 Gehege oder Käfige für hochträchtige Zibben müssen mit Nestkammern ausgestattet sein. Die Tiere müssen die Nestkammern mit Stroh oder anderem geeignetem Nestmaterial auspolstern können. Zibben müssen sich von ihren Jungen in ein anderes Abteil oder auf eine erhöhte Fläche zurückziehen können.

Die in Artikel 24b Absatz 1 Buchstabe a genannten Tabellen enthalten die folgenden Mindestanforderungen:

Tabelle 141 Ausgewachsene Kaninchen*

	Zwergassen bis 2 kg	Kleine Rassen 2–3,5 kg	Mittlere Rassen 3,5–5 kg	Grosse Rassen** 5–7 kg
1 Käfige ohne erhöhte Flächen:				
11 Bodenfläche***	3400 cm ²	4800 cm ²	7200 cm ²	9300 cm ²
12 Höhe****	40 cm	50 cm	60 cm	60 cm
2 Käfige mit erhöhten Flächen:				
21 Gesamtfläche*** (Bodenfläche und erhöhte Fläche)	2800 cm ²	4000 cm ²	6000 cm ²	7800 cm ²
22 davon Bodenfläche minimal	2000 cm ²	2800 cm ²	4200 cm ²	5400 cm ²
23 Höhe****	40 cm	50 cm	60 cm	60 cm
3 zusätzliche Fläche für Nestkammer	800 cm ²	1000 cm ²	1000 cm ²	1200 cm ²

Anmerkungen

* Zibbe mit Jungen bis etwa zum 30. Alterstag, Rammler, Zibben ohne Junge.

** Für schwere Tiere sind die Masse angemessen zu vergrössern.

*** Auf dieser Fläche dürfen ein oder zwei verträgliche, ausgewachsene Tiere ohne Junge gehalten werden.

**** Diese Höhe muss auf mindestens 35% der Gesamtfläche vorhanden sein.

Tabelle 142 Jungtiere*

	Körpergewicht bis 1,5 kg	Körpergewicht über 1,5 kg
1 Käfige ohne erhöhte Flächen:		
11 Bodenfläche	6000 cm ²	6000 cm ²
12 Höhe**	50 cm	50 cm
2 Käfige mit erhöhten Flächen:		
21 Gesamtfläche (Bodenfläche und erhöhte Fläche)	5000 cm ²	5000 cm ²
22 davon Bodenfläche minimal	3500 cm ²	3500 cm ²
23 Höhe**	50 cm	50 cm
3 Fläche pro Tier*** bei		
– bis zu 40 Tieren	1000 cm ²	1500 cm ²
– mehr als 40 Tieren	800 cm ²	1200 cm ²

Anmerkungen

* Tiere bis zur Geschlechtsreife.

** Diese Höhe muss auf mindestens 35% der Gesamtfläche vorhanden sein.

*** Bei Gruppen von mehr als fünf Tieren muss der Bereich für den Rückzug der Tiere von mehreren Seiten zugänglich sein, und bei Gruppen von mehr als zehn Tieren muss dieser unterteilt sein.

Schlussbestimmung der Änderung vom 23. Oktober 1991

4 Nicht angepasst werden müssen Kaninchenkäfige, die vor dem 1. Dezember 1991 gebaut wurden, wenn sie mehr als 85 Prozent der Bodenfläche nach Tabelle 141 Ziffer 11 aufweisen.